

Ostdeutsche Bau-Zeitung

vereinigt mit

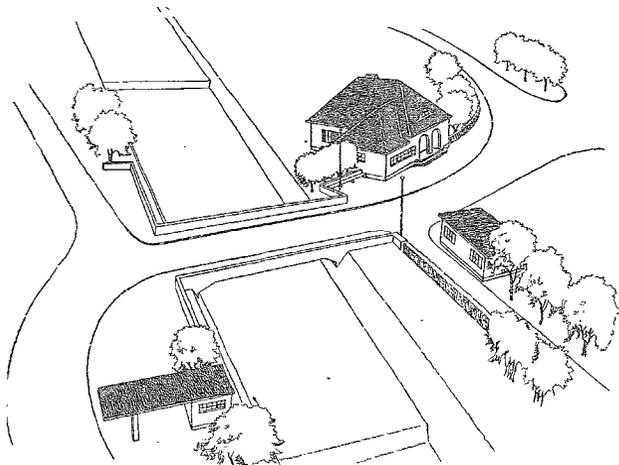
Breslau

Mittelddeutsche Bau-Zeitung Leipzig

39. Jahrgang

20. November 1941

Nummer 47



Entwurf für ein Ver-
kehrsamt u. für eine
Flußbrücke in einem
Luftkurort

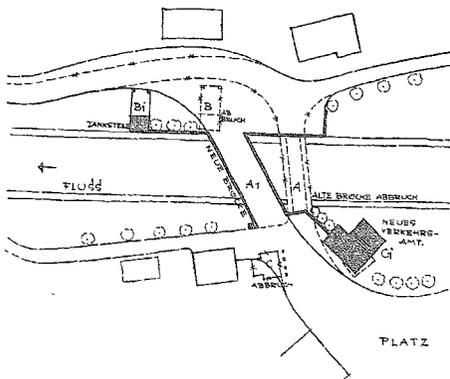
Von Architekt Erich Spindler,
Reichenbach (Eulengebirge)

Entwurf für ein Verkehrsamt und für eine Fluß-
brücke in einem Luftkurort. Schaubild der
Gesamtlage mit der neuen Brücke und
mit dem neuen Verkehrsamt
(Aufnahme und alle Zeichnungen vom Verfasser)

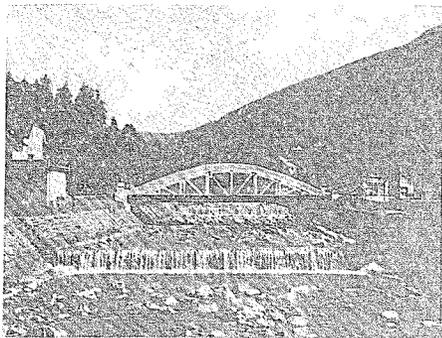
Bisher führt die verkehrsreiche Zufahrtsstraße von der nächsten Stadt her über eine etwa 8 m breite Eisenbetonbrücke; durch Fußwege an beiden Brückenseiten verbleibt aber nur eine Fahrbahnbreite von 4 m. Außerdem überquert die Brücke fast rechtwinklig den Gebirgsfluß, so daß an beiden Brückenköpfen starke Rechts- und Linksbögen der etwa nur 6 m breiten Straße entstehen. Ferner wird die Übersichtlichkeit der Straßenbögen noch durch nahe an der Straße liegende Bepflanzungen, nämlich ein kleines Verkehrsamt, zwei Verkaufsläden und am anderen Brückenkopf eine Tankstelle, beeinträchtigt. Die Brücke selbst ist architektonisch unschön, und die Tragkonstruktion verengt die Gehwege beträchtlich. Die Brücke steht außerdem als Fremdkörper in der Land-

schaft und auch nur mit dem Flußbett ergibt diese Brückenform keine architektonische Einheit. Das Flußbett ist an dieser Stelle geradlinig, die Böschungen sind abgeflastert, um dem Hochwasser keinen Widerstand entgegenzusetzen und in bestimmten Abständen beschleunigen kleine Stufen den Wasserablauf bei Niedrigwasser. Hier kann nur eine Brücke ohne sichtbare Tragkonstruktion stehen, die den Blick auf den an den Berghängen aufsteigenden Ort und auf die bewaldeten Berge nicht verdeckt und die sich besser dem Flußlauf anpaßt.

Der Verfasser hat deshalb für die neue Straßenüberführung über den Gebirgsfluß eine Eisenbeton-Rahmenbrücke mit massivem Brüstungsgeländer vorgesehen und die Brückenanlage mit dem an dem



Entwurf für ein Verkehrsamt und für eine Flußbrücke in einem Luftkurort. Legende: A: alte Brücke, B: alte Tankstelle, C: altes Verkehrsamt; A1: neue Brücke, B1: neue Tankstelle, C1: neues Verkehrsamt. Der Lageplan zeigt die architektonische Einheit von Brückenbau und Verkehrsamt



Entwurf für ein Verkehrsamt und für eine Flußbrücke in einem Luftkurort. Die Aufnahme zeigt die bestehende Brücke, die den Ansprüchen an den starken Verkehr seit langem nicht mehr genügt. Die Brücke stört auch das Orts- und Landschaftsbild

Entwurf für ein Verkehrsamt und für eine Fußbrücke in einem Luftkurort

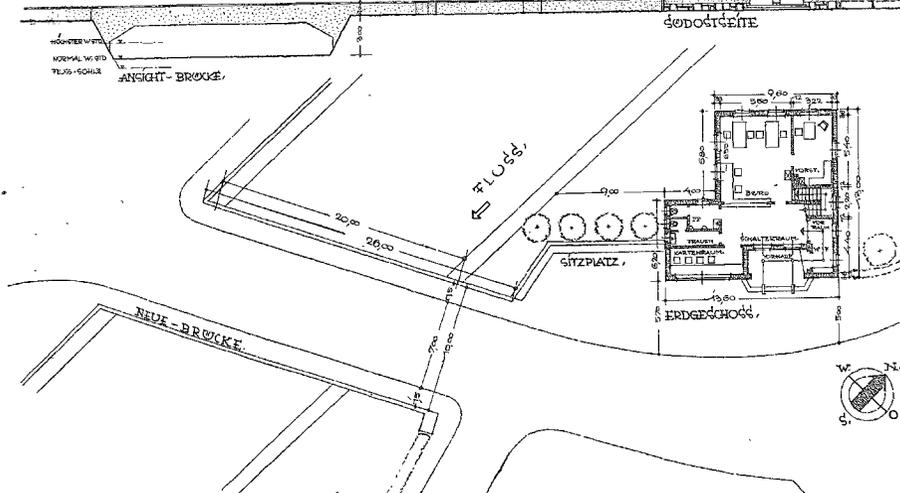
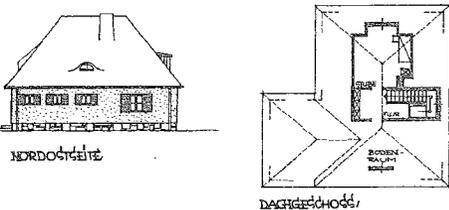
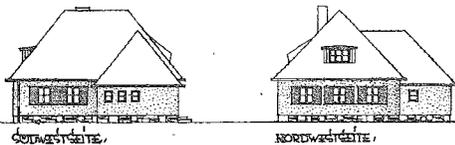
einen Brückenkopf neu zu errichtenden Verkehrsamt zu einer architektonischen Einheit verbunden.

Wie aus dem Lageplan zu ersehen ist, werden die alte, den Fluß fast rechtwinklig überquerende Brücke A, die Tankstelle B und das kleine Verkehrsamt C, das den Erfordernissen des Sommerverkehrs lange nicht mehr genügt, abgebrochen. Die neue Brücke A 1 wird 10 m breit und dadurch, daß sie das Flußbett schräg überquert, entstehen an den beiden Brückenköpfen verkehrstechnisch günstigere Straßeneinmündungen mit wesentlich flacheren Fahrbahnbögen. Bei zwei je 1,50 m breiten Gehwegen verbleibt auf der neuen Brücke eine Fahrbahnbreite von 7 m. Durch die neue Straßen- und Brückeneinführung muß die Tankstelle B 1 weiter flußabwärts errichtet werden und am westlichen Brückenkopf entsteht ein verkehrstechnisch wertvoller Platz, in den auch noch ein Nebenweg einmündet. Am östlichen Brückenkopf wird das neue Verkehrsamt C 1, das mit dem Brückenbau, wie schon oben erwähnt eine architektonische Einheit bildet, errichtet.

Das neue Verkehrsamt dürfte für lange Zeit den Anforderungen genügen. An der Straßenseite befinnt man über eine überdeckte Vorhalle durch den Windfang den Schalterraum, an den sich ein kleiner Karten- und Fahrplanraum mit einem langen Kartentisch vor dem großen Fenster anschließt. Mit dem Schalterraum steht das große Zimmer für die Angestellten des Verkehrsamtes mit besonderem Zimmer für den Vorsteher in direkter Verbindung. Vom Schalterraum aus geht außerdem die Treppe nach dem Obergeschoß und die Aborte liegen an der Schmalseite des Raumes gegenüber dem Eingang. Das Dachgeschoß soll vorerst nicht ausgebaut werden, in ihm haben aber ein Zimmer für einen Angestellten und Aktensäume bezugem Platz. Eine Unterkellerung ist wegen des zeitweise hohen Grundwasserstandes nicht vorgesehen. Die Brennstoffvorräte können in einem kleinen massiven Bunker in der Nähe des Nebeneingangs zum Treppenhaus untergebracht werden. — Das neue Verkehrsamt fügt sich mit seiner schlichten Architektur gut in das Landschaftsbild ein. Über dem Sockel aus Granitbruchsteinen sollen die Außenwände einen hellen Kratzputz erhalten, der zu den dunkelroten Tonblechschwänzen der Dachdeckung in einem guten Gegensatz steht. Dachrinnen und Abfallrohre sollen graugrün, die Türen und Fensterläden dunkelbraun mit rot abgesetzt gestrichen werden. Die Fenster werden gebrochen weiß mit Ölfarbe gestrichen. Vorhalle, Vorraum, Schalter- und Kartenraum und Aborte erhalten einen Fußbodenbelag aus Steinzeugplatten, die Büroräume eichenen Stabfußboden. Die Beheizung der Räume erfolgt durch eine kleine Warmwasserheizung, die vom Büroraum aus bedient wird; für die Übergangszeit sind in den Büroräumen außerdem Kachelöfen angeordnet.

Die Betonoberflächen der neuen Eisenbetonbrücke werden gestockt, die Oberfläche der Fahrbahn soll einen Hartasphaltbelag, die Gehwege einen Granitplattenbelag erhalten. Die Mauern an den Brückenköpfen werden mit Steinbänken ausgestaffelt, und die Gesamtanlage wird besonders bepflanzt.

Bei rd. 556 cbm umbaulen Raumes des Verkehrsgebäudes errechnen sich bei 24 RM je Kubikmeter rd. 13 300 RM reine Baukosten. Der Brückenneubau kostet nach vorher ermittelten Baumassen bei 20 m freitragender Länge, 26 m Fahrbahn und 10 m Breite einschließlich des massiven Geländers und mit Anschlußmauer an das Verkehrsamt etwa 45 000 RM. Bei 8000 RM geschätzten Kosten für die Abbrüche und 5000 RM geschätzten Kosten für den Bau der neuen Tankstelle unter Verwendung alter Baustoffe und bei rd. 2700 RM für Pflasterarbeiten an den Brückenköpfen usw. ergeben sich 74 000 RM Gesamtbaukosten.



Entwurf für ein Verkehrsamt und für eine Fußbrücke in einem Luftkurort. Unten: Erdgeschoßgrundriß und Ansicht vom Verkehrsamt und Brückenneubau. — Oben: Obergeschoßgrundriß und Ansichten des Verkehrsamtes

Mitteilungen der Bezirksstelle Schlesiens des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes

Nr. 47 Ostdeutsche Bau-Zeitung Getrennt aufbewahren! Breslau, 20. November 1941

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesiens

Fernsprecher: 5 49 87
Postfachkonto: 78673

Breslau, den 14. November 1941.
Sandsstraße 10

An alle Mitglieder!

[1] Betreff: Gewinnrichtsätze der Oberfinanzpräsidenten

Im Nr. 44 der „Ostdeutschen Bau-Zeitung“ vom 22. 10. 1941 unter Punkt 1 veröffentlichten wir die Durchführungsbestimmungen zu § 39 KW. Im Bereich des Reichsgewerks Handwerk Hierauf ist auch ein Brief mit dem Umsatz bis zu 50 000 RM die Gewinnrichtsätze, die die zuständigen Oberfinanzpräsidenten erlassen haben, Zugrunde gelegt. Stofflich ist einer entsprechenden Nachprüfung unterzogen worden. Daß diese Gewinnrichtsätze überschritten sind, so haben diese Kleinbetriebe den erzielten Übergewinn auf Preisfaktoren für die Zukunft zu verwenden.

Wir sind nun von einer Reihe von Mitgliedern gebeten worden, die Richtsätze der Oberfinanzpräsidenten zu veröffentlichen. Wir weisen darauf hin, daß für das Baugewerbe Richtsätze weder von Oberfinanzpräsidenten Breslau noch vom Oberfinanzpräsidenten Trossau (der für Oberschlesien zuständig ist) erlassen worden sind. Wie unsere Briefe Zentralen uns mitteilen, werden für diejenigen Gebiete, in denen Gewinnrichtsätze nicht bestehen, einheitliche Richtsätze durch den Reichsinnungsverband erlassen werden. Wir müssen unsere Betriebe, die in den Jahren 1939 bzw. 1940 einen Umsatz bis zu 50 000 RM aufweisen, bitten, sich noch bis zum Erlaß dieser einheitlichen Gewinnrichtsätze durch den Reichskommissar für die Preisbildung zu gedulden.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß obige Gewinnrichtsätze nicht mit den Gewinnrichtpunkten zu verwechseln sind, auf die wir erst im Rundschreiben der „Ostdeutschen Bau-Zeitung“ Nr. 45 vom 6. 11. 1941 unter Punkt 9 hinweisen.

[2] Betreff: Endigung der Berufsschulzeit bei vorzeitiger Gesellenprüfung

Der Reichserziehungsminister hat entschieden, daß Lehrlinge mit mindestens dreijähriger Lehrzeit, die ihre Facharbeiten, die Gesellen- oder die Gehilfenprüfung vorgelegt mit Erfolg abgelegt haben, mit dem Schluß des Schuljahres vom Besuch der Berufsschule freigestellt sind. Diese Freistellung erfolgt innerhalb des ersten Monats des nächsten Schulhalbjahrs abgelehrt wird, so endet die Berufsschulpflicht bereits mit dem Schluß des vorhergehenden Schulhalbjahrs.

[3] Betreff: Lohnsteuer der im Generalgouvernement beschäftigten reichsdeutschen Arbeiter

Ein Erlaß des Reichsfinanzministers vom 22. Oktober 1941 (S. 2227 — 186 fl.) weist darauf, daß die Arbeitgeber im Reichsgebiet auch für ihre im Generalgouvernement beschäftigten reichsdeutschen Arbeitnehmer den Steuerabzug vorzunehmen haben. Der Steuerabzug wird insoweit zugunsten des Generalgouvernements vorgenommen. Bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Reichsregierung ist der Steuerabzug im Reichsgebiet und der Kreisumschlag zur Lohnsteuer nach deutschem Recht — wie bei unbeschränkter Steuerpflichtigen — zu beschreiben.

Arbeitnehmer erhalten in bestimmten Reichsbetrieben besondere Steuererleichterungen auf Grund der Ostverhältnisse. Arbeitgeber im Reichsgebiet haben beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für ihre im Generalgouvernement beschäftigten reichsdeutschen Arbeitnehmer, die steuerliche Erleichterungen hinsichtlich der Lohnsteuer dafür ist, daß die Arbeitnehmer ihren ausschließlichen Wohnsitz in dem Gebiet haben, für das die in Betracht kommende steuerliche Erleichterung gilt.

[4] Betreff: Erneute Neuregelung der Verjährungsfristen

Der Reichsminister der Justiz hat eine Verordnung erlassen, die wichtige Vorschriften über die Verjährung von Forderungen neu enthält.

Die Klagsabwehr wird zunächst bestimmt worden, daß alle Verjährungsfristen bis auf weiteres gehemmt sein sollen. Diese allgemeine Fristenhemmung dauerte bis zum Erlaß der neuen Verordnungen, die am 1. Dezember 1941 in Kraft traten. Alle Verjährungsfristen, die bei Klagsabwehr bereits liefen, verlängerten sich danach um 67 Tage. Die Forderungen, die nach den allgemeinen Vorschriften im Bürgerlichen Gesetzbuch am 31. Dezember 1940 verjährt waren, verjähren 2. B. erst am 28. März 1941.

Nach der neuen Verordnung wird das in Zukunft anders sein. Wenn die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches am 31. Dezember 1941 oder später eintritt, verlängert sich die Verjährungsfrist um die erwarbten 67 Tage nicht mehr. Die Forderungen aus den Geschäften des täglichen Lebens verjähren jetzt also nur wieder wie vor Kriegsbeginn — am Ende des zweiten Jahres nach ihrer Entstehung.

Die im Jahre 1939 entstandenen Forderungen verjähren 2. B. am 31. Dezember 1941, nicht am 28. März 1941.

Eine Sonderregelung gilt nur für Wehrmachtangehörige und andere Personen, die durch die Auswirkung des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert sind. Für und gegen Wehrmachtangehörige ist die Verjährung weiterhin gehemmt. Wie die neue Verordnung bestimmt, endet die Verjährung bei den Wehrmachtangehörigen erst sechs Monate nach der Beendigung des Wehrdienstes. Die Wehrmachtangehörigen, die im Bürgerlichen Gesetzbuch nach der Entlassung des Soldaten nach sechs Monate Zeit, in denen sie den Eintritt der Verjährung durch Kriegseingriffe verhindert haben.

Die Forderungen von Wehrmachtangehörigen und anderen Personen, die durch die Auswirkungen des Krieges an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert sind, sind in Zukunft auch die Fristen gehemmt, innerhalb deren Zins- und Dividendscheine dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind.

[5] Betreff: Stundenlohnzuschlag für Lehrlinge

In obiger Frage besteht, wie wir aus der Praxis ersehen haben, bei unseren Mitgliedern zum Teil noch außerordentliche Schwierigkeiten. Diese sind auch für die im Jahre 1941 erlassenen 7741 vier Stundenlohnbeiträge im Baugewerbe unangenehm anzunehmen. In Ziffer I IV dieses Rundschreibens heißt es: „Die Zuschlagung eines Mittellohnes für die verschiedenen im Stundenlohn arbeitenden Gruppen von Arbeitskräften ist unzulässig. Es dürfen nur die jeweils tatsächlich geschäftlichen Tätigkeiten, die im Stundenlohn zu verrichten sind, Gegenstand der Lohnhöhe der Berechnung des Stundenlohnsatzes zugrundegelegt werden.“

Als Vorstehendem ergibt sich einwandfrei, daß die Zuschlagung eines Mittellohnes bei der Ermittlung des Lehrlingskostenzuschlages unzulässig ist. Es dürfen vielmehr jeweils nur die reinen tatsächlichen Lehrlingsstundenöhne den für entsprechende berufstätige Stundenlohnbeiträge gemäß Rundbrief 7741 zu ermittelnden Tagelohnsätzen zugrunde gelegt werden.

[6] Betreff: Bezahlung eines Krankheitslages für Lehrlinge

Aus gegebener Verordnungen machen wir darauf aufmerksam, daß die Erkrankung von Lehrlingen gemäß § 2 Ziffer 1 a der Reichsversicherungsverordnung für das Baugewerbe vom November 1936 mangelnd ist. Dieser bestimmt, daß dem Gelegschaftsmittglied bei Arbeitsverhältnis infolge Krankheit, sofern das Gelegschaftsmittglied

HERMES

Firma Paul Lecher, Inertlofabrik, Stuttgart.

Büro Breslau, Hordainstraße 51, Fernruf 35039
Büro Oberschlesien, Bauthen O/S, Kattowitz Str. 34, Fernruf 3706.

Selt 35 Jahren der Schutz- u. Dichtungsanstrich für Beton- u. Mauerwerk und Eisen.

mindstens sechs Tage im Betriebe tätig gewesen ist und die Krankheit länger als drei Kalenderjahre dauert, der Lohn für acht Arbeitstagen erhöht zu werden vorausgesetzt, daß der Grund der Arbeitsverweigerung nachgewiesen wird. Dies gilt allerdings nicht bei neuer Arbeitsverweigerung infolge der gleichen Erkrankung im selben Kalenderjahr und im gleichen Betriebs.

Gemäß vorstehender Bestimmung ergibt sich, daß auch Lehrlinge bei Erkrankung in den erlaubten Fällen lediglich Anspruch auf Bezahlung der versäumten Arbeitszeit in Höhe von acht Stunden haben.

[7] Betreff: Dispositionsbefugnis des Unternehmers seiner Gelegschaft

In einer in der DAF-Entscheidungs-Sammlung unter Nr. 123 veröffentlichten Entscheidung vom 20. 5. 1941 (Aktz. RAG. 1241) befaßt sich das Reichsarbeitsgericht erneut mit der Frage, wann ein Unternehmer berechtigt ist, einen Arbeiter ohne vorherige Kündigung an einen anderen Arbeitsplatz zu versetzen, auch wenn damit eine Minderung seines Einkommens verbunden ist. Frühere Entscheidungen haben bekanntlich festgestellt, daß der Unternehmer auf Grund des allgemeinen Weisungsrechtes berechtigt ist, den Arbeiter an einen anderen Arbeitsplatz zuzuweisen, wenn damit eine Beeinträchtigung seines Einkommens verbunden ist. Jedoch kann ihm ein solches Recht zur Zuweisung einer geringeren oder gar keinen Verdienst, Fortbildung oder Betriebsverhältnisse ausdrücklich zugesagt werden.

Die Entscheidung bringt zum Ausdruck, daß ein solches Weisungsrecht des Unternehmers, die Arbeiter je nach Rohstoffverfügung wechselnd an verschiedenen Arbeitsplätzen zu dem jeweils üblichen Lohn beschäftigen zu dürfen, für die Betriebe von erheblicher ist. In denen der Arbeitsfall der einzelnen Betriebsabteilungen von der verschiedenen Beschäftigung der herkömmlichen Rohstoffe abhängt und andererseits der Leistungsgrad wegen der verschiedenen Arbeitsweise auch eine verschiedene Entlohnung erfordert. Wird der Betriebsführer das Recht verweigert, so führt die Rohstoffabgabengerechtheit aus, die Gelegschaft entsprechend der vorliegenden Arbeit zu den entsprechenden Löhnen; seine jedwelmalige Kündigung zu beschäftigen zu würde er nur erzwungen werden, die allgemeinen Kündigungsfristen durch die Betriebsordnung erheblich zu kürzen oder ganz zu beseitigen. Dies würde aber nur noch eine größere Unsicherheit für die Beschäftigten von erheblicher ist. In demselben Zusammenhang sind in demselben Urteil die Kündigungsfristen durch die Betriebsordnung erheblich zu kürzen oder ganz zu beseitigen. Dies würde aber nur noch eine größere Unsicherheit für die Beschäftigten von erheblicher ist. In demselben Zusammenhang sind in demselben Urteil die Kündigungsfristen durch die Betriebsordnung erheblich zu kürzen oder ganz zu beseitigen. Dies würde aber nur noch eine größere Unsicherheit für die Beschäftigten von erheblicher ist.

[8] Betreff: Saurbeit bei schlechtem Wetter

Arbeiter des Bau- und Baueingewerbes, die infolge des Schlechtwetters nicht an der Baustelle arbeiten können, sind verpflichtet, auf Anordnung des Reichsarbeitsamtes oder des Betriebsführers vorübergehend anderweitig staatspflichtige wichtige Arbeiten zu verrichten. Der Arbeitsführer ist verpflichtet, die entsprechende Verordnung des Reichsarbeitsamts vom 8. November 1940, die am 10. November in Kraft tritt.

Die Anordnung bestimmt unverändert die Bestimmungen, die hierzu schon im Winter 1940/41 getroffen wurden, im wesentlichen handelt es sich dabei darum, daß die Arbeitnehmer von Baubetrieben mit sich zu werden. Dem Arbeitsamt ist am 24. 11. 1941 zu melden, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen insgesamt mehr als acht Arbeitstagen wegen Schlechtwetters ausgefallen sind. Um Sicherzustellen, daß dieser Term eingehalten wird, gleichzeitig bestimmt, daß der Baunehmehrer die Schlechtwettervergütung, die sie den Gelegschaften oder weiteren Arbeitsfällen zahlen müssen, von Bauern nur bei rechtzeitiger Erfüllung der Meldepflicht beanspruchen können. Die Gelegschaften wiederum verlieren den Anspruch auf die Vergütung, wenn sie sich nicht beim Arbeitsamt innerhalb des örtlich vorgeschriebenen Fristen zum Arbeitsamt melden.

[9] Betreff: Baupreisbildung in den Ostgebieten

Durch Verordnung vom 21. Mai 1941 sind die Vorschriften über die Baupreisbildung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt worden. Der Preisminister hat die Baupreisbildung in den Ostgebieten geregelt. Die Baupreisbildung in den Ostgebieten ist dem Preisminister zu melden, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen insgesamt mehr als acht Arbeitstagen wegen Schlechtwetters ausgefallen sind. Um Sicherzustellen, daß dieser Term eingehalten wird, gleichzeitig bestimmt, daß der Baunehmehrer die Schlechtwettervergütung, die sie den Gelegschaften oder weiteren Arbeitsfällen zahlen müssen, von Bauern nur bei rechtzeitiger Erfüllung der Meldepflicht beanspruchen können. Die Gelegschaften wiederum verlieren den Anspruch auf die Vergütung, wenn sie sich nicht beim Arbeitsamt innerhalb des örtlich vorgeschriebenen Fristen zum Arbeitsamt melden.

[10] Betreff: Überweisung von Lohnparissen in das besetzte Gebiet der UdSSR.

Der Reichswirtschaftsminister hat durch Rundruss 82-41 Überweisungen von Lohnparissen in das besetzte Gebiet der UdSSR angeordnet. Die Überweisungen sind dem Gebiet der früheren Freistaaten Litauen, Lettland und Estland zu leisten.

Kautionsversicherung!

Wir bürgen für Sie.

wenn Sie für ordnungsgemäße Bauausführung eines Sicherheits benötigen, wenn Sie Restlohnreste erhalten aus früheren Geschäften ablösen wollen, wenn für eine Bausicherung durch den Auftraggeber eine Sicherheit verlangt wird, wenn Restant ab gegen veräußert Prüfung durch die Abrechnungsstelle gegen Sicherheitsleistung auszusprechen wollen, wenn Sie sämtliche Benutzen Sie in diesen Fällen die Kautionsversicherung!

HERMES
Kautionsversicherungsgesellschaft,
Geschäftsstelle Breslau

Breslau 5, Taubentzenplatz 6. — Fernsprecher 29683.

